



Geschäftsordnung (GO) des Förderverein Handball Vollnkirchen e.V.

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der GO die gleichzeitige Verwendung von geschlechtlichen Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle drei Geschlechter (männlich, weiblich, divers).

Zweck der GO

Die GO dient als Ergänzung der Satzung mit dem Zweck, eine geregelte Verantwortlich- und Zuständigkeit des Gesamtvorstands zu organisieren bzw. darzustellen.

Die GO besteht aus einem Abschnitt A und einem Abschnitt B. Der Abschnitt A obliegt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung; der Abschnitt B obliegt der Vorstandsverantwortung.

Abschnitt A (Genehmigung durch die Mitgliederversammlung)

A1) Dieser Abschnitt der GO gilt für den Vorstand nach § 9a) der Satzung und regelt die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten innerhalb des Teamvorstands.

A2) Die Vereinsstruktur wird, zur besseren Aufgabenverteilung, auf vier Aufgabenbereiche aufgeteilt:

- I. Verwaltung
- II. Finanzen
- III. Presse, Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation
- IV. Sponsoring und Veranstaltungen

Für die einzelnen Bereiche ist jeweils eines der gewählten Vorstandsmitglieder zuständig.

A3) In der ersten Vorstandssitzung, spätestens zwei Wochen nach einer vorausgegangenen Mitgliederversammlung mit Vorstandswahlen, hat der Vorstand gemeinsam per Beschluss festzulegen:

- die personelle Zuständigkeit der jeweiligen Aufgabenbereiche
- den Sprecher des Vorstands
- Berufung der Beisitzer
- Festlegung der Vereinsadresse

Der Sprecher ist auch gleichzeitig der Versammlungsleiter.

Berufene Beisitzer sind zur unmittelbaren Unterstützung, neben ihrer Zuständigkeit für Sonderaufgaben, einem Aufgabenbereich zuzuordnen.

Die Ergebnisse sind zu protokollieren und den Mitgliedern per Infoschreiben mitzuteilen. Des Weiteren sind die Ergebnisse in der vereinsüblichen, öffentlichen Präsentation darzustellen.

Die Mitteilung und die Veröffentlichung hat zeitnah zu erfolgen.

- A4)** Die Vorgaben der Vereinsvertretung, entsprechend § 9 der Satzung, bleiben unberührt.
- A5)** Die Unterschriften- und die Vertreterregelung wird im Abschnitt B dieser GO festgelegt.
- A6)** Alle Vorstandsmitglieder, entsprechend § 9a) u. 9b) der Satzung, haben Sitz und Stimme.
- A7)** Der Vorstand, entsprechend § 9 der Satzung, bleibt trotz der im Absatz A2 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen verantwortlich.
- A8)** Der vorstehende Abschnitt A der GO tritt mit Wirkung vom 27.09.2024 in Kraft.

Vorstehender Abschnitt A der Geschäftsordnung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 27.09.2024 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.


Der Vorstand

1. Vorsitzender



(Friedrich, Klaus)

2. Vorsitzender



(Schneider, Reiner)



Abschnitt B (Genehmigung durch Vorstandsbeschluss)

Der Teil B der GO gilt für den Vorstand nach § 9 der Satzung. Sie regelt die interne Arbeitsweise, die Details der Aufgabenverteilung und die Unterschriftenregelung innerhalb des Gesamtvorstands.

B1) GO (Erlass/Änderung)

Dieser Abschnitt der GO kann jederzeit durch den Vorstand geändert oder aufgehoben werden.

B2) Sitzungen des Vorstands

Vorstandssitzungen finden in regelmäßigen Abständen statt. In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag einzelner Vorstandsmitglieder weitere Sitzungen einberufen werden. Voraussetzung ist, dass der Antrag die im Rahmen der Vorstandssitzung zu besprechenden Angelegenheiten konkret benennt. Zudem sind die Gründe darzulegen, warum ein warten bis zur nächsten ordentlichen Sitzung nicht möglich ist.

Der Vorstand legt die Termine für die jährlichen Vorstandssitzungen in seiner letzten Jahressitzung für das kommende Jahr fest.

B3) Tagesordnung

Die Tagesordnung wird nach Absatz A3 vom Sprecher, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter aufgestellt.

Die Tagesordnung hat alle Anträge der Vorstandsmitglieder zu enthalten, die bis 7 Tage vor der Sitzung beim Sprecher eingegangen sind.

Die Tagesordnung ist allen Vorstandsmitgliedern spätestens 3 Tage vor dem Sitzungstermin per Email zuzusenden.

B4) Vertraulichkeit/Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.

Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.

Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen Themen sind vertraulich zu behandeln.

B5) Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Vorstands werden nach Absatz A3 vom Sprecher, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter geleitet.

B6) Beschlussfähigkeit

Entsprechend § 9d) der Satzung.

B7) Sitzungsgegenstand

Gegenstand der Beratungen sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte.

In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die einfache Mehrheit der zum Sitzungstermin anwesenden Vorstandsmitglieder.

B8) Abstimmung

Entsprechend § 9e) der Satzung.

B9) Protokollierung

Entsprechend § 9f) der Satzung.



B10) Unterschriftenregelung

Unterschriftenregelung									
GO A2	GO A2								
	Aufgabenbereich		I	II	III	IV	Beisitzer 1	Beisitzer 2	Beisitzer 3
	I	X				Y			
	II	X			Y				
	III	X		Y					
	IV	X	Y						
	Beisitzer 1						Z		
	Beisitzer 2							Z	
	Beisitzer 3								Z

die Unterschriftenregelung kann jederzeit geändert bzw. angepasst werden!
X = Erst-Unterschrift bei externem bzw. Einzel-Unterschrift bei internem Schriftverkehr
Y = Zweit-Unterschrift bei externem Schriftverkehr
Z = Unterschrift bei internen Sonderaufgaben

B11) Vertreterregelung

Vertreterregelung									
GO A2	GO A2								
	Aufgabenbereich		I	II	III	IV	Beisitzer 1	Beisitzer 2	Beisitzer 3
	I					X			
	II			X					
	III		X						
	IV	X							
	Beisitzer 1							X	X
	Beisitzer 2						X		X
	Beisitzer 3						X	X	

die Vertreterregelung kann jederzeit geändert bzw. angepasst werden!

B12) Inkrafttreten

Der vorstehende Abschnitt B der GO tritt mit Wirkung vom 27.09.2024 in Kraft.

B13) Anlage

Excel-Datei: [FHV-Vorstandsneugestaltung170624](#)

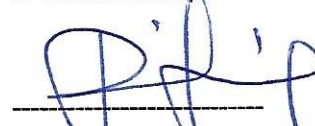
Vorstehender Abschnitt B der Geschäftsordnung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 27.09.2024 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Vorstand

1. Vorsitzender


(Friedrich, Klaus)

2. Vorsitzender


(Schneider, Reiner)

